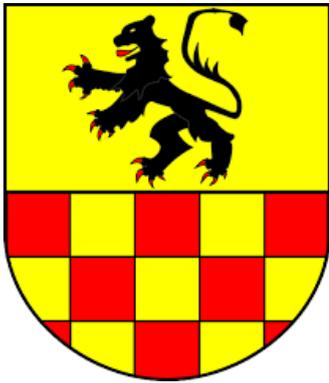


ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG  
zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans  
„In den Stadtenden“



Stadt Linnich

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

**WindEV GmbH & Co. KG**

Herr Lambert Evertz

Friedhofstraße 31

52441 Linnich

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 973180

**E** [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)

**W** [www.vdh.com](http://www.vdh.com)

i. A. M. Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 22-045

## INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
2	ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG.....	1
3	BERÜCKSICHTIGTE UMWELTBELANGE.....	1
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	1
3.2	Schutzgut Fläche.....	2
3.3	Schutzgut Boden.....	3
3.4	Schutzgut Wasser.....	3
3.5	Schutzgut Klima und Luft.....	3
3.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	3
3.7	Schutzgut Mensch.....	4
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	4
4	BERÜCKSICHTIGTE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG.....	5
4.1	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	5
4.2	Behördenbeteiligung.....	5
5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	7

## 1 EINLEITUNG

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Feststellungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplans „In den Stadtbenden“ gefasst. Die Genehmigung der 38. FNP-Änderung erfolgte mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB erfolgte am xx.xx.xxxx. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam geworden.

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aufgrund derer der Plan nach Abwägung gegen die geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Vorliegend plant der Investor WindEV GmbH & Co. KG, auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nördlich der Hauptortslage eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO<sub>2</sub>-Bilanz dauerhaft verbessert. Somit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Da es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Ziel der Planung ist somit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

## 3 BERÜCKSICHTIGTE UMWELTBELANGE

### 3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Umsetzung des Vorhabens bleibt die Fläche überwiegend erhalten, aber sie wird im Hinblick auf die ökologische Vielfalt sowie die Habitataignung durch Extensivierung aufgewertet. Einzig Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden aufgestellt. Aufgrund des eher geringen Ausgangswertes der Bepflanzung werden die Eingriffe in Pflanzen selbst als nicht erheblich bewertet. Gleichwohl stellen sie ein Habitat für unterschiedliche Tiere dar.

Die Tötung und Verletzung von Tieren ist durch den Bau oder den Betrieb von PV-Anlagen möglich, wenngleich aufgrund der bisherigen Ackernutzung und der geringen Artendichte kaum wahrscheinlich. Beim Baubetrieb reagieren Tiere mit Flucht- oder Meideverhalten. Eine Gefahr besteht demnach nur für wenig mobile und Jungtiere. Baumaßnahmen sollten daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sichergestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten. Das Risiko einer erhöhten Schlagwirkung durch die Spiegelwirkung wird als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung der

Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung) können Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen (z. B. Lärm, Staubentwicklung) erfolgen nur temporär und sind daher nur relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Bei betriebsbedingten Störungen zeigt das Solarfeld keine äußerlich relevanten Wirkungen. Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen sind möglich. Eine Meidewirkung besteht bei Solaranlagen nicht. Allerdings kann durch die Einzäunung eine Barrierewirkung vorliegen. Im vorliegenden Fall besteht bereits jetzt durch Zäune im Süden und Osten der Fläche eine gewisse Barrierewirkung, insbesondere für bodengebundene Säugetiere. Bei der Fläche handelt es sich demnach nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten bestehen. Populationsrelevante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können im Rahmen der Stufe-1-Prüfung nach derzeitigem Stand insbesondere für Feldvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand (Feldlerche und Rebhuhn) nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird die Ackerfläche durch Überschirmung. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn etc.) sind solche Flächen je nach Aufbau jedoch weiterhin nutzbar. Andere Arten wie Baumpieper, Schwarzkehlchen u. a. können ebenfalls von ihr profitieren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen). Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konnte im Rahmen der Stufe-1-Prüfung für Vogelarten des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 wurden Geländebegehungen im Mai und Juni 2022 durchgeführt. An keinem der Begehungstermine konnten Feldvögel nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind daher ebenso auszuschließen wie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) sicher ausgeschlossen werden.

Für die Arten Feldlerche und Rebhuhn können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Eingriffe in die Flora werden als nicht erheblich eingestuft. Der derzeitige Bewuchs (Acker) wird durch eine Wieseneinsaat als extensives Grünland ersetzt und dementsprechend gepflegt und bewirtschaftet. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan gesichert. Es erfolgt nur eine minimale Versiegelung. Der Biotoptyp des Bodens wird sich von einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Wiese/Weide verändern und somit in seiner Wertigkeit erhöhen.

Insgesamt wird sich die ökologische Vielfalt im Plangebiet erhöhen.

### 3.2 Schutzgut Fläche

Aufgrund des großen Flächenumfanges des geplanten Vorhabens von ca. 1,25 ha und der fehlenden Vorbelastung ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlicher Fläche vorbereitet. Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist als potenziell erheblich zu bewerten, falls eine Versiegelung des Bodens erfolgt. Tatsächlich ist nur eine minimale Versiegelung (Metallunterkonstruktion) zu erwarten, während der Großteil der Fläche unversiegelt verbleibt.

### 3.3 Schutzgut Boden

Es handelt sich um schutzwürdige Böden, sodass die Auswirkungen auf den Boden als potenziell erheblich zu bewerten sind, falls eine Versiegelung des Bodens erfolgt. Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur tatsächlich nur in geringem Maße verändert, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Leitungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Daher ist nicht mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen.

Durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Bearbeitungen des Bodens oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird das Vorhandensein der Anlage voraussichtlich zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen. Vielmehr führt die Umstellung von Acker- auf Grünlandnutzung zu einer Verminderung von Erosion und damit zu einer Verbesserung hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes selbst sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine natürliche Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten nur teilweise gegeben ist. Hierdurch werden planbedingte Auswirkungen auf die Qualität und Menge des Grundwassers begrenzt. Insgesamt ist damit von einer geringen spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden die Auswirkungen als nicht erheblich erachtet, da vorliegend keine Versiegelung stattfinden soll. Demnach reduziert sich die Grundwasserneubildung nicht. Der Bau und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen führen zudem nicht zum Einsatz wassergefährdender Stoffe. Die Module beinhalten zwar zu einem gewissen Prozentsatz wassergefährdende Stoffe, jedoch wird durch den technischen Aufbau sowie die chemische Bindung innerhalb der Zellen ein Ausdringen selbst bei grober mechanischer Beschädigung verhindert. Dennoch sind die Auswirkungen als potenziell erheblich einzustufen, sofern keine flächengebundene Versickerung erfolgen würde.

### 3.5 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weiterhin besteht eine mittlere Vorbelastung mit Schadstoffen. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als gering bewertet.

Durch die Nutzung einer Photovoltaik-Anlage werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Schadstoffe in geringen Mengen sind vorliegend nicht erkennbar. Zudem ist keine zunehmende Versiegelung zu erwarten. Durch das Aufstellen der Photovoltaik-Anlage werden zudem die Windströmungen nur in geringem Maße beeinflusst. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima als nicht erheblich bewertet.

### 3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebietes für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Das Landschaftsbild wird durch den Bau bzw. das Aufstellen der Photovoltaik-Module sowie durch die eventuellen Batteriespeicheranlagen verändert. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist diese Veränderung als erheblich zu bewerten.

Das entlang des Plangebiet verlaufenden Wege bleiben weiterhin der Bevölkerung zugänglich und können genutzt werden. Der Erft-Rur-Wanderweg und der Radweg entlang der B 57 werden in ihrer Funktionalität nicht gestört. Vom Radweg südlich der B 57 aus wird die Photovoltaikanlage jedoch sichtbar sein.

### 3.7 Schutzgut Mensch

Bei den im Umfeld liegenden Baugebieten handelt es sich um Wohn- und Gewerbegebiete sowie eine Bundesstraße. In diesem Zusammenhang ist von einer Empfindlichkeit gegenüber den vom Planvorhaben ausgelösten Emissionen auszugehen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher unerheblich. Der Betrieb wird vereinzelt Emissionen in Form von Reflexionen bei niedrigen Sonnenständen auslösen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen, insbesondere auf die B 57, beispielhaft durch ein Blendgutachten (SolPEG, 2022) beurteilt. Danach sind keine beeinträchtigenden Reflexionen zu erwarten. Beeinträchtigungen im Sinne der LAI-Lichtleitlinie können ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude sind weiter als 100 m vom Plangebiet entfernt, sodass sie nicht beeinträchtigt werden können. Es steht damit auf Ebene des Bebauungsplans fest, dass keine unauflösbaren Konflikte entstehen, die – soweit erforderlich – nicht im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens mit einem Blendgutachten für die konkret verwendeten Module und durch Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen gelöst werden können.

Weitere Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.) werden durch Photovoltaik-Anlagen nicht ausgelöst. Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen.

### 3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt, ein Vorkommen ist auch nicht wahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten, kann mangels systematischer Untersuchungen zum Ist-Zustand aber nicht abschließend ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu verfolgen.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen oder Baudenkmalern sind nicht gegeben. Insofern ist eine Empfindlichkeit ausschließlich in Bezug auf direkte Eingriffe erkennbar. Diese Empfindlichkeit wird durch das Planvorhaben nicht ausgelöst. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Hinsichtlich der vorhandenen Sachgüter besteht die Empfindlichkeit in der Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Da jedoch die Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit zusätzlicher Nutzung als Schafbeweidung geplant wird, ist mit nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu rechnen.

## 4 BERÜCKSICHTIGTE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Planverfahren wurden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Im Folgenden wird erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse dieser Beteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

### 4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

#### LANDSCHAFTSBILD

Der NABU Kreisverband Düren e. V. kritisiert die Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes für die Planung. Im Entwurf des neuen, in Aufstellung befindlichen LP 2 „Rur- und Indeaeu“ befindet sich das Plangebiet jedoch nicht mehr im Geltungsbereich eines Schutzgebietes.

### 4.2 Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzeln und gegeneinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

#### TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren weist darauf hin, dass die Erfassung des Rebhuhns und der Feldlerche im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 unzureichend sei. In der vorgelegten, sachgemäßen Artenschutzprüfung 2 konnten mögliche Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Die Landwirtschaftskammer NRW fordert, dass Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz keine weiteren Flächen in Anspruch nehmen sollen. Außerhalb des Plangebiets werden keine solchen Maßnahmen erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### FLÄCHE

Die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, weist auf Erweiterungsflächen für die Kläranlage hin. Für etwaige Erweiterungen stehen auch nach Umsetzung des Bebauungsplans noch ausreichend viele Flächen zur Verfügung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### BODEN

Der Geologische Dienst NRW weist auf die Erdbebengefährdung hin. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Landwirtschaftskammer kritisiert die Inanspruchnahme von fruchtbaren Böden. Im gesamtstädtischen Vergleich liegt die verfahrensgegenständliche Fläche unter dem Durchschnitt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die RWE Power AG weist auf humose Böden hin. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### WASSER

Der Erftverband gibt Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Umweltamt des Kreises Düren weist auf Gefahren durch Hochwasser und Starkregen hin. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, weist auf Grundwasserabsenkungen hin. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die RWE Power AG weist auf flurnahe Grundwasserstände hin. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### LANDSCHAFTSBILD

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren und die Landwirtschaftskammer NRW kritisieren die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Darüber hinaus ist der Produktion von erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 2 EEG Vorrang einzuräumen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren kritisiert die Veränderung des Landschaftsbilds. Das Plangebiet ist bereits deutlich vorbelastet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Landwirtschaftskammer NRW fordert eine befristete Nutzung und eine Rückbauverpflichtung. Der Flächennutzungsplan legt eine dauerhafte Photovoltaiknutzung fest. Ein Rückbau ist nicht beabsichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### MENSCH

Die Bezirksregierung Köln, Dez. 53, weist auf schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hin. Die Ausführungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen jedoch keine konkreten Festsetzungen zur Nutzung der Fläche. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Weiter regt die Bezirksregierung Köln an, Angaben zur Speicherung des erzeugten Stroms in die Planunterlagen aufzunehmen. Da eine Speicherung innerhalb des Plangebiets gegenwärtig nicht vorgesehen ist, wird der Anregung nicht gefolgt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist auf Blendwirkungen auf den Verkehr hin. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## 5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Linnich bestehen gemäß Solarkataster NRW lediglich entlang der Bahntrassen sowie im Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Hauptortslage Potenziale. Allerdings weisen die landwirtschaftlich genutzten Böden entlang der Bahntrasse eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und es würde eine deutliche Störung des Landschaftsbildes erfolgen. Daher sollten vorbelastete Flächen wie hier entlang der Bundesstraße und mit Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitung, Umspannwerk und Kläranlage für Freiflächenanlagen vorgesehen werden. Die gegenständliche Ackerfläche weist zwar eine hohe Bodenfruchtbarkeit von ca. 60 bis 70 Bodenpunkten auf. Im gesamtstädtischen Vergleich liegt die vorliegende Fläche tendenziell aber unter dem Durchschnitt, da vielerorts Bodenzahlen von 70 bis 90 vorliegen. Somit gibt es zum Plangebiet keine vollwertigen Alternativen. Bei Verzicht auf die Planung würden die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. So würde aber der Planungszweck, die Förderung und der Ausbau der erneuerbaren Energien, nicht umgesetzt werden. Diesem Zweck wird höheres Gewicht vor der landwirtschaftlichen Nutzung beigemessen.